

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Cremax Europe GmbH

§1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen. Sie gelten für künftige Lieferungen auch ohne erneute Bekanntgabe.

Etwaig entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil. Unsere Angebote sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Änderungen sowie Ergänzungen des Vertrages sind rechtsungültig, soweit sie nicht schriftlich von der Firma Cremax Europe GmbH bestätigt worden sind.

§2. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich ab Lager Duisburg. Sie sind Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Kosten für Verpackung, Versand, Porti und Versicherung gehen zu Lasten des Käufers.

2. Unsere Preise verstehen sich jeweils ohne Umsatzsteuer, soweit wir innerhalb der Europäischen Union unter Verwendung unserer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer liefern.

3. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Cremax Europe GmbH genannten Preise. Zusätzliche Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

§3. Lieferung und Leistungszeit

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager auf Gefahr des Empfängers unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit. Der Käufer ist verpflichtet, bei Ankunft einer Sendung diese auf Transportschäden zu untersuchen. Etwaige Schäden oder den Verlust muss der Käufer sofort feststellen lassen und uns sofort davon Mitteilung machen.

2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung und ist für uns nur verbindlich wenn sie schriftlich getroffen wurde.

3. Bei Lieferverzögerung aufgrund höherer Gewalt oder anderer zufälliger Ereignisse, wie Betriebsstörungen, Streik, Verkehrshindernisse, behördliche Anordnungen, Arbeitskräfte- oder Rohstoffmangel usw., die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Lieferung später als vereinbart vornehmen.

§4. Annahmeverzug

1. Der Käufer kommt in Annahmeverzug, wenn er trotz unserer Mahnung die Ware nicht abnimmt. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

2. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, nach Ablauf einer zehntägigen Nachfrist Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen.

§5. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar bei Lieferung rein netto, sofern im Einzelfall keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

2. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3. Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, unabhängig von anderslautenden Bestimmungen des Käufers. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, berechtigt uns das, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

4. Die Annahme von Wechsel und Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor und erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen sind vom Käufer zu tragen.

5. Der Cremax Europe GmbH steht das Recht zu, den in Verzug befindlichen Käufer von der weiteren Belieferung auszuschließen, auch wenn entsprechende Lieferverträge geschlossen worden sind.

Vom Verzugszeitpunkt an sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der Sätze, die wir selbst für aufgenommene Kredite zahlen müssen, mindestens jedoch in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

§6. Gewährleistung und Haftung

1. Die Gewährleistungspflicht beträgt für alle von uns gelieferten Produkte 6 Monate ab Rechnungsstellung.
2. Die Gewährleistungspflicht besteht jedoch nur, wenn ein Mangel trotz ordnungsgemäßer durchgeführter Anwendung, Pflege, Wartung, normaler Beanspruchung und unter Einsatz qualifizierten Personals durch den Kunden eingetreten ist und nicht auf natürlichem Verschleiß oder der Korrosion einzelner Teile oder unfachmännischer Reparaturen oder Umbauten von fremder Hand berührt. Das gleiche gilt für nicht von uns zu vertretende Schäden äußerer oder mechanischer Art bzw. durch Umwelteinflüsse (insbesondere Feuchtigkeit, unzuträgliche Temperaturen, Stromschlag u.a.) ausgelöst.
3. Der Käufer hat jede Lieferung unverzüglich nach Erhalt in handelsüblichem Umfang zu untersuchen und hat bei Vorliegen erkennbarer Mängel, insbesondere von Transportschäden, Fehlmengen oder Produktfehlern diese schriftlich innerhalb von 7 Tagen zu rügen. Bei verborgenen Mängeln gilt gleiches ab dem Zeitpunkt der Entdeckung des Fehlers, jedoch nur bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist insgesamt.
4. Bei Versäumung dieser Fristen ist jede Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, dass der Käufer glaubhaft macht, dass er den Fehler nicht früher hätte erkennen können oder dieser nicht früher erkennbar wurde.
5. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
6. Schlägt auch die Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl eine dem Mangel angemessene Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Unsere Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln bleibt unberührt.
7. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem Käufer selbst zu und sind nicht abtretbar. Dies gilt insbesondere im Fall der Weiterveräußerung an einen Dritten.
8. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§7. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlich gelieferter Ware bis zur Bezahlung aller Forderungen, einschließlich Mehrwertsteuer, Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.
2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der Cremax Europe GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurück zu nehmen. In der Zurücknahme der Kaufware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass der Rücktritt von uns ausdrücklich schriftlich erklärt wird.
4. In der Pfändung der Kaufware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
5. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
6. Die gelieferten Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Im Falle der Pfändung durch Dritte hat der Käufer uns hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Eröffnung des Vergleichs oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Käufers steht die Pfändung gleich.

7. Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Hierbei erlischt unser (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert). Der Käufer verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich.

§8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist Duisburg. Dies gilt auch für Verpflichtungen des Kunden Einschließlich Zahlung.
2. Sofern der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

§9. Anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch, wenn der Käufer seinen Sitz im Ausland hat oder wenn die Lieferung ins Ausland erfolgt.

§10. Schlussbestimmungen

1. Sollten sich Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungültig erweisen, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
2. Die Vertragsteile sind dann verpflichtet, die unwirksame Klausel durch eine solche zu ersetzen, die sie entsprechend dem Vertragszwecke vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.